

# **Zeugnis einbehalten erlaubt?**

**Beitrag von „Timm“ vom 17. September 2004 19:38**

Zitat

Hello!

Das ist schon erlaubt. Es geht dabei auch um beschädigte Bücher, für die erst noch bezahlt werden muss. Das Zeugnis einzubehalten ist ein erfolgreiches Druckmittel, um Eltern zum Bezahlen der kaputten Bücher anzuhalten. Sonst würde man bei manchen noch nach Jahren auf sein Geld warten...

Wir hatten über ähnliche Maßnahmen diskutiert und waren der Meinung, dass es nicht rechtens ist.

Das Zeugnis dokumentiert einen Verwaltungsakt, wenn es um die Versetzung bzw. einen Abschluss geht, der widerspruchs- und bei Ablehnung klagefähig ist. Um die Rechte des Schülers bzw. seiner Eltern zu wahren, muss es an den vom Ministerium genannten Termin ausgeteilt werden.

Wenn es nicht um die Versetzung/den Abschluss geht, fällt das Zeugnis zwar nur unter Verwaltungshandeln. Aber auch hier muss m.E. das Recht gewährleistet sein, auf dem Beschwerdeweg ggf. **rechtzeitig** Beschwerde einzulegen. Das Zeugnis könnte ja z.B. nötig sein, um sich an einer anderen Schule zu bewerben, einen Praktikumsplatz zu erhalten,...

Und zum Schluss fällt es unter das zur Erziehung gehörende Recht der Eltern, über den Leistungsstand ihres Kindes informiert zu werden!